

# RS Vwgh 1995/11/27 95/10/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1995

## Index

L40018 Anstandsverletzung Ehrenkränkung Lärmerregung

Polizeistrafen Vorarlberg

L40058 Prostitution Sittlichkeitspolizei Vorarlberg

24/01 Strafgesetzbuch

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

SittenpolG Vlbg 1976 §18 Abs1 litc;

SittenpolG Vlbg 1976 §18 Abs3;

SittenpolG Vlbg 1976 §4 Abs1;

StGB §33 Z2;

VStG §19 Abs2;

VStG §19;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/10/0137

## Rechtssatz

In sinngemäßer Anwendung des § 33 Z 2 StGB sind auch solche Vorstrafen, die über den Täter wegen auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Taten verhängt wurden, unabhängig davon, ob sie auch zur Begründung des Tatbestandsmerkmals der Gewerbsmäßigkeit herangezogen wurden oder nicht, deshalb als erschwerend zu werten, da sich in dem trotz der Verurteilung fortgesetzten Verhalten die besondere Uneinsichtigkeit und ablehnende Haltung des Täters gegenüber rechtlich geschützten Werten manifestiert (Hinweis E 29.9.1981, 81/11/0023).

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Schuldform

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100136.X03

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)